



CHECKLISTE GEBÜNDELTE FILMVERSICHERUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Angaben zum Versicherungsnehmer	2
Angaben zum versicherten Risiko	2
Personenausfallversicherung	5
Sachausfallversicherung	6
Bild-, Ton- und Datenträgerversicherung	7
Requisiten- und Ausstattungsversicherung	8
Filmproduktions-Haftpflichtversicherung	9
Geräteversicherung	11
Kassenversicherung	12
Unfallversicherung	13
Wichtige Anmerkung	14
Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz	14
Spartenmerkbblätter/Vertragsgrundlagen	15
Personenausfallversicherung	15
Sachausfallversicherung	16
Bild-, Ton- und Datenträgerversicherung	17
Requisiten- und Ausstattungsversicherung	19
Filmproduktions-Haftpflichtversicherung	20
Geräteversicherung	21
Kassenversicherung	22
Unfallversicherung	23



ANGABEN ZUM VERSICHERUNGSNEHMER

Versicherungsnehmer/ Produzent	Name	
	Anschrift	
	E-Mail	
	Telefon	
Beruf/Tätigkeit		
Vorsteuerabzugsberechtigt	☐ ja ☐ nein	

ANGABEN ZUM VERSICHERTEN RISIKO

Auftraggeber	
Titel/Arbeitstitel	
Produktionsnummer	
Drehorte	
Drehzeit	
Anzahl der Drehtage	
Versicherungsdauer (Dauer der Gefahrtragung)	vom , 00:00 Uhr bis , 24:00 Uhr

Ist der Dreh grundsätzlich wiederholbar?	☐ ja ☐ nein
Handelt es sich um eine Live-Sendung?	☐ ja ☐ nein



Gesamtherstellungskosten (ohne HU und Gewinn)	
abzüglich Aufwendungen, die nicht Gegenstand der Versicherung sein sollen (zum Beispiel Rechte)	
1.	-
2.	-
Zwischensumme	
zuzüglich Handlungskosten	+
zuzüglich Gewinn (nur im Totalschaden)	+
Gesamtversicherungssumme für Personen- und Sachausfall & BiToDa	

Bitte reichen Sie uns das Kalkulationsblatt ein!

Besondere Drehmomente? Gefahrerhöhungen?	
Stunts	☐ ja ☐ nein
Unterwasserdreh	☐ ja ☐ nein
Dreh im Bereich von Gewässern oder auf Schiffen	☐ ja ☐ nein
Dreh in Wüstengebieten	☐ ja ☐ nein
Einsatz von Pyrotechnik	☐ ja ☐ nein
Flugaufnahmen	☐ ja ☐ nein
Kampfszenen, Prügeleien	☐ ja ☐ nein
Autofahrten über 60 km/h	☐ ja ☐ nein
Reitszenen	☐ ja ☐ nein
sonstige Spielszenen mit Tieren	☐ ja ☐ nein
Besondere Dekobauten, Kulissen, Locations	☐ ja ☐ nein
Sonstiges:	☐ ja ☐ nein



Wenn „Ja“, dann bitte Umstände und Sicherungsmaßnahmen erläutern



PERSONENAUSFALLVERSICHERUNG

(Vertragsgrundlagen siehe Merkblatt)

Welche Personen sollen versichert werden?						
Nr.	Name	Alter	Funktion	Zeitraum		
1					-	
2					-	
3					-	
4					-	
5					-	
6					-	
7					-	
8					-	
9					-	
10					-	

Versicherungssumme, Selbstbeteiligung, Geltungsbereich	
Versicherungssumme	Siehe Seite 3
Selbstbeteiligung	2.500 € pro Schadenereignis
	Andere Selbstbeteiligungen auf Anfrage
Geltungsbereich	



SACHAUSFALLVERSICHERUNG

(Vertragsgrundlagen siehe Merkblatt)

Höchstentschädigung, Selbstbeteiligung	
Prozentualer Anteil der Versicherungssumme gemäß Seite 3	☐ 25 % ☐ 50 % ☐ 100 %
Selbstbeteiligung	2.500 € pro Schadenereignis
	Andere Selbstbeteiligungen auf Anfrage

Versicherungszeitraum, Geltungsbereich	
Versicherungszeitraum	vom , 00:00 Uhr bis , 24:00 Uhr
Geltungsbereich	



BILD-, TON- UND DATENTRÄGERVERSICHERUNG

(Vertragsgrundlagen siehe Merkblatt)

Verwendetes Material	
Welche Aufnahmemedien (Negativ, MAZ, HDD, digitale Speichermedien etc.) werden eingesetzt?	
Kameratyp (Motion Control, High Speed, Red One etc.)	
Einsatz eines DIT (Digital Imaging Technician)	☐ ja ☐ nein

Versicherungszeitraum, Geltungsbereich	
Versicherungszeitraum	
Geltungsbereich	

Versicherungssumme, Selbstbeteiligung	
Versicherungssumme	Siehe Seite 3
Selbstbeteiligung	1.500 € pro Schadenereignis
	Andere Selbstbeteiligungen auf Anfrage



REQUISITEN- UND AUSSTATTUNGSVERSICHERUNG

(Vertragsgrundlagen siehe Merkblatt)

Versicherungssumme; Selbstbeteiligung	
Versicherungssumme (1. Risiko) für Requisiten und Ausstattung	
Selbstbeteiligung	250 € pro Schadenereignis
	Andere Selbstbeteiligungen auf Anfrage

Versicherte Sachen	
Für Gegenstände mit einem Wert von über 15.000 € ist eine Einzelwertaufstellung erforderlich:	
Gegenstand	Einzelwert/€
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	

Versicherungszeitraum, Geltungsbereich	
Versicherungszeitraum	vom , 00:00 Uhr bis , 24:00 Uhr
Geltungsbereich	



FILMPRODUKTIONS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

(Vertragsgrundlagen siehe Merkblatt)

Deckungssummen	
Personenschäden und/oder Sachschäden	pauschal 3.000.000 €
Vermögensschäden	50.000 €

Begrenzungen der Entschädigungsleistungen und Selbstbeteiligungen		
Im Rahmen der oben genannten Deckungssummen sind die Entschädigungsleistungen je Versicherungsfall wie folgt begrenzt:		
Mietsachschiäden an Gebäuden und Gebäudebestandteilen durch Feuer- oder sonstige Umweltschäden (gemäß § 2, Ziffer 3 a) der ZHM 2013)	Deckungssumme Selbstbeteiligung	1.000.000,00 € 500,00 €
Mietsachschiäden an Gebäuden und Gebäudebestandteilen durch sonstige Gefahren (gemäß § 2, Ziffer 3 b) der ZHM 2013)	Deckungssumme Selbstbeteiligung	100.000,00 € 250,00 €
Mietsachschiäden an beweglichen Sachen (gemäß § 2, Ziffer 3 c) der ZHM 2013)	Deckungssumme Selbstbeteiligung	10.000,00 € 250,00 €
Bearbeitungs-/Tätigkeitsschäden (gemäß § 2, Ziffer 2 der ZHM 2013)	Deckungssumme Selbstbeteiligung	20.000,00 € 250,00 €
Schlüsselverlustschäden (gemäß § 2, Ziffer 4 der ZHM 2013)	Deckungssumme Selbstbeteiligung	10.000,00 € 250,00 €
Schäden an Belegschafts- und Besucherhabe (gemäß § 2, Ziffer 5 der ZHM 2013)	Deckungssumme Selbstbeteiligung	10.000,00 € 250,00 €
Die Deckungssummen für Personen-, Sach-, Vermögens- und Mietsachschiäden an Gebäuden sind pro Versicherungsjahr auf das 2-fache maximiert .		
Die Deckungssummen für Bearbeitungs-, Tätigkeits-, Schlüsselverlust- und Mietsachschiäden an beweglichen Sachen sowie Schäden an Belegschafts- und Besucherhabe sind pro Versicherungsjahr auf das 5-fache maximiert .		
Alle ausgewiesenen Deckungssummen begrenzen die Leistungspflicht der Versicherer inklusive etwaiger aus dem Schadenereignis resultierender Vermögensfolgeschäden.		



Versicherungszeitraum, Geltungsbereich	
Versicherungszeitraum	vom , 00:00 Uhr bis , 24:00 Uhr
Geltungsbereich	



GERÄTEVERSICHERUNG

(Vertragsgrundlagen siehe Merkblatt)

Versicherungssumme, Selbstbeteiligung	
Gesamtneuwert (=Versicherungssumme) der zu versichernden Geräte	
Selbstbeteiligung	250 € pro Schadenereignis
	Andere Selbstbeteiligungen auf Anfrage

Versicherte Sachen	
Für Gegenstände mit einem Wert von über 25.000 € ist eine Einzelwertaufstellung erforderlich:	
Gegenstand	Einzelwert/€
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	

Versicherungszeitraum, Geltungsbereich	
Versicherungszeitraum	vom , 00:00 Uhr bis , 24:00 Uhr
Geltungsbereich	



KASSENVERSICHERUNG

(Vertragsgrundlagen siehe Merkblatt)

Versicherungssummen für Zahlungsmittel	
In mehrwändigen Stahlschränken mit Mindestgewicht 300 kg	
Bei „einfachem“ Verschluss	5.000 €
Ohne Verschluss in Gebäuden	1.000 €
Bei Raub	5.000 €

Versicherungszeitraum, Geltungsbereich	
Versicherungszeitraum	vom , 00:00 Uhr bis , 24:00 Uhr
Geltungsbereich	



UNFALLVERSICHERUNG

(Vertragsgrundlagen siehe Merkblatt)

☐	Gefahrengruppe A	Personen, die keine gefährlichen Tätigkeiten (wie zum Beispiel Stunts) ausüben
☐	Gefahrengruppe B	Personen, die gefährlichen Situationen ausgesetzt sind, zum Beispiel Reiten, Fallschirmspringen, Motorradfahren u. Ä.

Grundsätzlich kein Versicherungsschutz besteht für Stuntleute!

Anzahl der zu versichernden Personen	Gefahrengruppe A:
	Gefahrengruppe B:

Deckungssummen	
Invaliditätssumme pro Person	
Todesfallsumme pro Person	

Versicherungszeitraum	vom , 00:00 Uhr bis , 24:00 Uhr
Geltungsbereich	

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die zur Versicherung angemeldeten Personen im versicherungsfähigen Alter von 18 bis 65 Jahren sind!

Bitte vor Risikobeginn die Vor- und Zunamen sowie die Geburtsdaten der zu versichernden Personen aufgeben!



WICHTIGE ANMERKUNG

Die Unterschrift unter diesem Fragebogen verpflichtet weder den Unterzeichner noch den Versicherer zum Abschluss der Versicherung, aber der Unterzeichner erklärt sich einverstanden, dass dieser Fragebogen Bestandteil einer Versicherung wird, die möglicherweise für die angesprochene Veranstaltung (Veranstaltungsreihe) abgeschlossen wird.

Der Antragsteller beziehungsweise die Versicherte Firma ist allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen Tatsachen verantwortlich, auch wenn eine andere Person deren Niederschrift vornimmt. Striche oder sonstige Zeichen oder Nichtbeantwortung gelten als Verneinung.

Unrichtige Beantwortung vorstehender Fragen nach Gefahrenumständen sowie arglistiges Verschweigen auch sonstiger Gefahrenumstände können den Versicherer berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen.

Ich erkläre ausdrücklich, die vorstehenden Fragen gewissenhaft beantwortet und keine für die Beurteilung des Risikos wichtigen Angaben verschwiegen zu haben.

EINWILLIGUNGSKLAUSEL NACH DEM BUNDESDATENSCHUTZGESETZ

Ich willige ein, dass die DFG im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/ Vertragsänderung) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Verband der Schadenversicherer zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-)Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ein, dass die DFG meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führt und an den zuständigen Vermittler weitergibt, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Ort/Datum

Unterschrift(en)



SPARTENMERKBLÄTTER/VERTRAGSGRUNDLAGEN

MERKBLATT

PERSONENAUSFALLVERSICHERUNG

Die Personenausfallversicherung deckt Vermögensschäden als Folge von Störungen oder Unterbrechungen der versicherten Produktionen.

Ersetzt werden die Mehrkosten, die durch den Ausfall von für die Produktion wichtigen Schauspielern, Regisseuren oder Kameraleuten infolge von Krankheit, Unfall oder Tod entstehen. Bei ausfallbedingtem Abbruch der Produktion werden die bis dahin angefallenen beziehungsweise nutzlos aufgewendeten Produktionskosten sowie diejenigen, die aus Vertragsverpflichtungen noch übernommen werden müssen, ersetzt.

Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, alle Personen, die für die Durchführung des Filmvorhabens von wesentlicher Bedeutung sind, und deren Fehlen bei Dreharbeiten zu Verzögerungen oder Stillstand führen kann, gegen diese Ausfälle zu versichern.

Eine wesentliche Bedeutung in dieser Sparte haben auch die mitgedeckten Schadenminderungskosten, die durch Umdispositionen, Wochenend- oder Nachtarbeit, Umschreibung des Drehbuchs etc. entstehen können.

In besonderen Fällen können auch Tiere gegen diese Ausfallrisiken versichert werden.

Vertragsgrundlagen

- Versicherungsvertragsgesetz
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Film- und Veranstaltungsversicherungen (AVB 2013)
- Besondere Bedingungen für die Ausfallversicherung (Ausfall 2013)
- Besondere Hinweise
- Kundeninformation zum Vertrag
- Merkblatt zur Datenverarbeitung
- Sanktionsklausel



M E R K B L A T T

S A C H A U S F A L L V E R S I C H E R U N G

Die Sachausfallversicherung deckt Produktionsbeeinträchtigungen durch Sachschäden an Requisiten und/oder technischem Equipment. Die zerstörte Kulisse, die auf dem Transport beschädigten Kostüme, das Abhandenkommen von technischem Equipment oder das Abbrennen eines ausgewählten Motivs führen ebenfalls zu Unterbrechungen, Verzögerungen, Umdispositionen etc.

Gedeckt sind grundsätzlich alle wesentlichen Gefahren, die auf die zur Produktion des jeweiligen Filmvorhabens verwendeten Gegenstände einwirken können. Der Versicherungsschutz kann aber auch auf ausgewählte Gefahren und/oder Gegenstände begrenzt werden.

Vertragsgrundlagen

- Versicherungsvertragsgesetz
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Film- und Veranstaltungsversicherungen (AVB 2013)
- Besondere Bedingungen für die Ausfallversicherung (Ausfall 2013)
- Besondere Hinweise
- Kundeninformation zum Vertrag
- Merkblatt zur Datenverarbeitung
- Sanktionsklausel



MERKBLATT

BILD-, TON- UND DATENTRÄGERVERSICHERUNG

Diese Deckung umfasst die Herstellungs- und Bearbeitungsrisiken, die auf das verwandte Material – Negativ, Umkehr, MAZ etc. – einwirken, und zwar „vom Fallen der 1. Klappe“ bis zum Ziehen der letzten Kopie beziehungsweise Ablieferung des Endproduktes und, wenn nötig, noch früher oder länger. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um Spielfilm-, TV-Serien-, Dokumentar-, Werbespot- oder Trickfilmproduktionen handelt.

Das bei der Herstellung eines Filmes abgedrehte Material (Negative und/oder MAZ) repräsentiert die Herstellungskosten. Bei Beschädigung dieses Materials, gleich aus welcher Ursache, muss der Produzent für die Wiederherstellung erneut Kosten aufwenden.

Schäden am Material können im Wesentlichen in der Kamera, auf den Transporten, im Postproduktionshaus und bei der Endfertigung, und zwar sowohl im Bild- wie auch Tonbereich entstehen. Somit geht der Deckungszeitraum weit über die eigentliche Drehzeit hinaus.

Ersetzt werden die Wiederherstellungskosten, die durch Beschädigungen des Filmmaterials als Folge von Kamera-, Transport-, Kopierwerkschäden usw. sowie Schäden beim mechanischen und elektronischen Schnitt oder durch Löschen der Bänder entstehen.

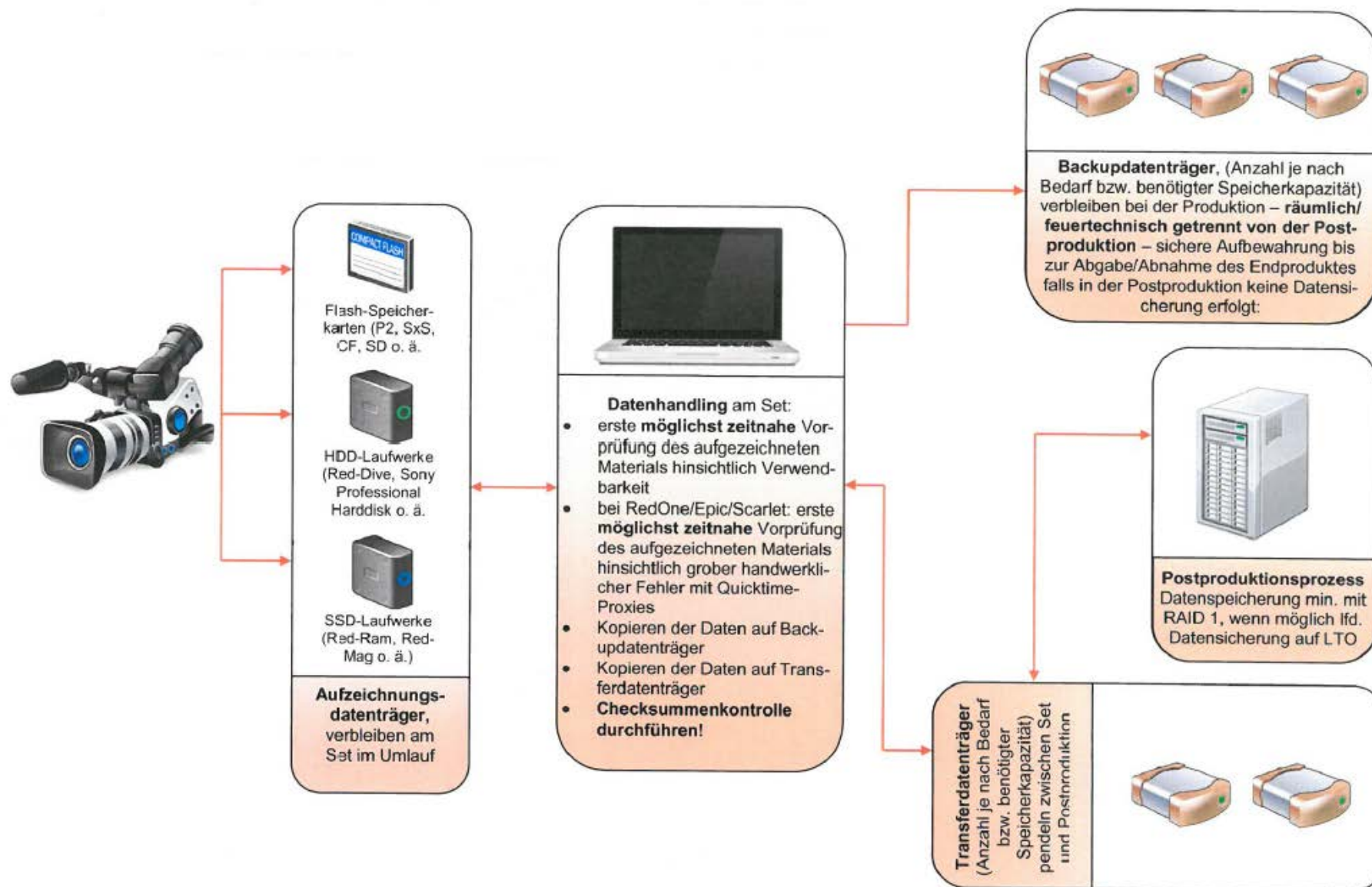
Zu diesen Sparten wurden verschiedene Policenformen entwickelt, sodass allen Anforderungen der Versicherungsnehmer entsprechend gehandelt werden kann.

Vertragsgrundlagen

- Versicherungsvertragsgesetz
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Film- und Veranstaltungsversicherungen (AVB 2013)
- Besondere Bedingungen für die Bild-, Ton- und Datenträgerversicherung (BITODA 2013)
- Besondere Hinweise
- Kundeninformation zum Vertrag
- Merkblatt zur Datenverarbeitung
- Sanktionsklausel
- Klausel Digitale Speichermedien
- Matrix (siehe Folgeseite)



EMPFOHLENE VORGEHENSWEISE BEI PRODUKTIONEN MIT DATEIBASIERTEM WORKFLOW





MERKBLATT

REQUISITEN- UND AUSSTATTUNGSVERSICHERUNG

Die Requisiten- und Ausstattungsversicherung erfasst als All-Risks-Sachschadendeckung die Risiken, die während der Film- und TV-Produktionen durch Beschädigung oder Verlust von Requisiten bestehen.

Das Requisit – in aller Regel die im Bild erscheinende Sache – ist überwiegend gemietet beziehungsweise entliehen und somit in besonderem Maße versicherungswürdig. Da der Produzent die Werte der von ihm angemieteten Requisiten normalerweise nicht kennt weil er lediglich eine Leihmiete bezahlt, basiert die Versicherungssumme nicht auf dem Wiederbeschaffungswert, sondern auf einer Erstrisikosumme, bis zu der der Versicherer für versicherte Sachschäden haftet. Requisiten können Kunstgegenstände, antike Möbel aber auch Kostüme und Uniformen sein, ebenso wie Dekorationen, Tiere oder Pflanzen.

Sollten Herstellungs- beziehungsweise Wiederbeschaffungssumme vorliegen (zum Beispiel extra gefertigte Kulissen), kann Versicherungsschutz auch auf dieser Basis gewährt werden. Ebenso ist eine eingeschränkte Deckung möglich, wenn nur ausgewählte Gefahren unter den Versicherungsschutz fallen sollen.

Für gewisse Bereiche von Requisiten wird der Versicherungsschutz durch Spezialklauseln individuell gestaltet.

Vertragsgrundlagen

- Versicherungsvertragsgesetz
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Film- und Veranstaltungsversicherungen (AVB 2013)
- Besondere Bedingungen für die Requisiten- und Ausstattungsversicherung (RAV 2013)
- Besondere Hinweise
- Kundeninformation zum Vertrag
- Merkblatt zur Datenverarbeitung
- Sanktionsklausel



MERKBLATT

FILMPRODUKTIONS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Trotz gegebener Sorgfalt ist keine Produktion vor Schäden sicher, die sie Dritten in der Hektik der Dreharbeiten zufügt. Dieses können Personen- wie auch Sachschäden sein. Bei Außenaufnahmen oder in angemieteten Räumlichkeiten ist dieses Risiko in erhöhtem Maße vorhanden. Die speziell hierauf abgestimmte Filmproduktions-Haftpflichtversicherung deckt derartige Ansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes ab; sie befasst sich aber auch mit der Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Diese Deckung beinhaltet Versicherungsschutz sowohl für das Herstellungs- beziehungsweise Produktionsrisiko des Filmes wie auch den für die sonstige betriebliche Haftpflicht.

Über die zur Verfügung stehenden Besonderen Bedingungen werden wesentliche Deckungserweiterungen erwirkt. Darüber hinaus kann durch Policengestaltung auf die strukturellen Gegebenheiten bei den Produktionsfirmen eingegangen werden.

Vertragsgrundlagen

- Versicherungsvertragsgesetz
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2013)
- Zusatzbedingungen für die Haftpflichtversicherung von Medienbetrieben (ZHM 2013)
- Besondere Hinweise
- Kundeninformation zum Vertrag
- Merkblatt zur Datenverarbeitung
- Sanktionsklausel



M E R K B L A T T

G E R Ä T E V E R S I C H E R U N G

Die Geräteversicherung deckt das Risiko der Beschädigung oder des Verlustes von technischen Gegenständen, die bei der Produktion von Film und TV eingesetzt werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- Film- und TV-Kameras inklusive Kassetten, Objektive, Belichtungsmesser, Kabel und sonstiges Zubehör.
- Tonausrüstungen inklusive Tonbandmaschinen, Mikrofone, Stative, Kabel, Koffer usw.
- Filmlicht wie Scheinwerfer, Tageslichtleuchten, Steuerungsanlagen etc.
- Studioeinrichtungen inklusive Studiokameras für Film und TV mit sämtlichem Zubehör sowie Schneidetische, elektronische Schnittplätze, Tonaufnahmeapparaturen, Überspiel- und Trickanlagen.
- TV-Übertragungs- und Rüstwagen aller Art (ohne das Kfz-Kaskorisiko) aber auch technisches Gerät, das von der Produktion eingesetzt wird.

Diese Spezialversicherung – überwiegend auf Neuwertbasis geschlossen – wird je nach Umständen und Gerätepark als Versicherung mit Einzeldeklaration oder auf pauschaler Basis geboten.

Je nach Einsatzart und -ort wird der Deckungsumfang festgelegt.

Abgestimmt auf die Versicherungsnehmerinteressen gibt es sowohl projektbezogene wie aber auch Jahresdeckungen.

Vertragsgrundlagen

- Versicherungsvertragsgesetz
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Film- und Veranstaltungsversicherungen (AVB 2013)
- Besondere Bedingungen für die Geräteversicherung (Geräte 2013)
- Besondere Hinweise
- Kundeninformation zum Vertrag
- Merkblatt zur Datenverarbeitung
- Sanktionsklausel



M E R K B L A T T

K A S S E N V E R S I C H E R U N G

Bei Außenaufnahmen – besonders, wenn viele Komparsen eingesetzt werden – benötigt die Produktion häufig Barmittel vor Ort. Die Kassenversicherung schützt den Produzenten vor Verlust von Bargeld, Schecks etc. infolge von Beraubung, Einbruchdiebstahl und Feuer.

Auch hier gibt es die Möglichkeit, den Deckungsschutz den jeweiligen Produktionsverhältnissen anzupassen.

Bei den Aufbewahrungsvorschriften werden die Möglichkeiten der Produktionsfirma möglichst weitgehende berücksichtigt. Es sind alle Zahlungsmittel versicherbar.

Vertragsgrundlagen

- Versicherungsvertragsgesetz
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Film- und Veranstaltungsversicherungen (AVB 2013)
- Besondere Hinweise
- Kundeninformation zum Vertrag
- Merkblatt zur Datenverarbeitung
- Sanktionsklausel



M E R K B L A T T

U N F A L L V E R S I C H E R U N G

Gegen die Folgen von Unfällen, die den Mitwirkenden während des Engagements zustoßen können, schützt die Unfallversicherung.

Aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen oder bei Ausländern wegen nicht vorhandenem Schutz über die Berufsgenossenschaft hat der Produzent die Möglichkeit, den von ihm ausgewählten Personenkreis gegen Unfall zu versichern.

Die Besonderheit dieser Spezialdeckung liegt darin, dass Deckungsmöglichkeit entsprechend dem jeweiligen Engagement auf kurzfristiger Basis und abgestimmt auf die jeweilige Tätigkeit (Stab, Schauspieler) besteht.

Vertragsgrundlagen

- Versicherungsvertragsgesetz
- Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2013)
- § 2 Ziffern 2 und 3, § 20 sowie § 21 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Film- und Veranstaltungsversicherungen (AVB 2013)
- Besondere Hinweise
- Kundeninformation zum Vertrag
- Merkblatt zur Datenverarbeitung
- Sanktionsklausel
- Kumulklausel